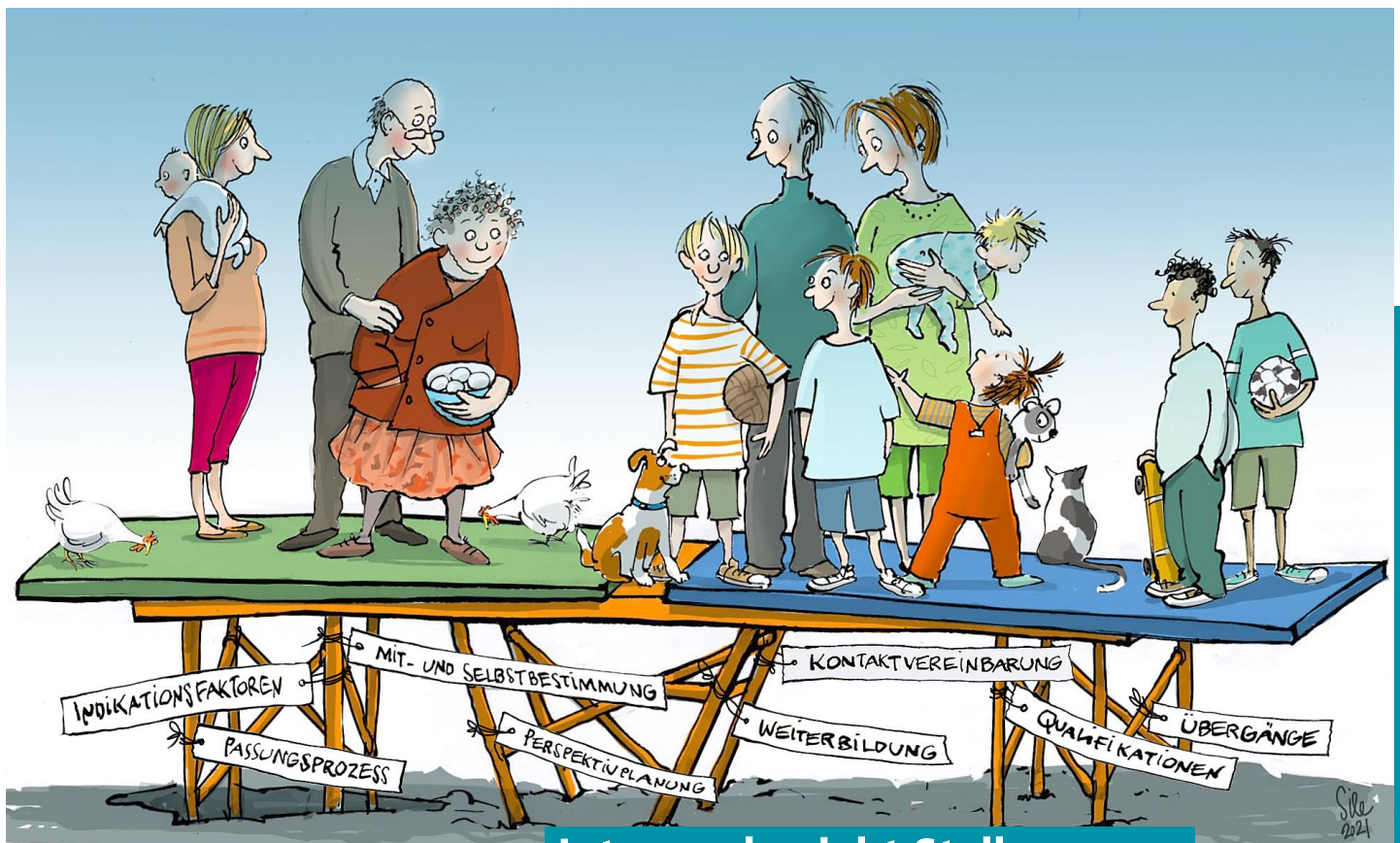


## Standards

# Prozessqualität zur Platzierung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien



**Integras bezieht Stellung,  
setzt Standards, vernetzt und  
informiert!**

**«Wir möchten uns im Besonderen beim Integras-Fachbeirat bedanken, welcher mit seinem Engagement und Wissen einen grossen Beitrag zu diesen Standards geleistet hat.»**

Liebe Fachpersonen

Das Pflegekinderwesen in der Schweiz ist ein Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit, das sich zunehmend als zentrales Angebot etabliert und weiterentwickelt. Während eines zweijährigen Prozesses haben wir – die Fachkommission Familienpflege – acht Standards formuliert, welche sich an den Kriterien Quality4Children orientieren, den Kinderrechten (KRK) und aktuellen Problemlagen des Pflegekinderwesens aus der Perspektive von Fachpersonen. Ein Fachbeirat, bestehend aus Pflegekindern, Pflegeeltern, Fachpersonen der Pflegekinderforschung sowie kantonalen Stellen hat diese Standards diskutiert und geprüft.

Vor dem Hintergrund kantonalen, kommunalen und institutioneller Unterschiede zeichnen sich im Pflegekinderwesen anspruchsvolle Herausforderungen ab, nicht nur für die Fachpersonen der Sozialen Arbeit, sondern auch für die Pflegekinder, Herkunftsfamilien und Pflegeeltern. Dies betrifft insbesondere die Unterstützungsangebote und die damit verbundene Qualität der Facharbeit. Wir mussten feststellen, dass bis anhin keine nationalen Qualitätskriterien bzw. Standards für die Platzierung von Pflegekindern in Pflegefamilien bestehen. Das haben wir zum Anlass genommen, die Prozessqualität im Pflegekinderwesen zu diskutieren und die Ergebnisse in der vorliegenden Broschüre zur überkantonalen Anwendung festzuhalten. Die Standards sind allgemein und offen formuliert – mit dem Ziel, einen möglichst breit angelegten Fachdiskurs über die Herausforderungen im Pflegekinderwesen zu führen. Insofern stellt jeder Standard ein Spiegelbild aktueller Erfahrungen und Problemstellungen aus dem Pflegekinderwesen in der Forschung und Praxis dar.

Die Broschüre soll Fachpersonen in erster Linie als Anregung dienen, sich innerhalb ihrer Behörde und zwischen dieser und Fachstellen offen und vertiefend mit dem Thema «Prozessqualität» auseinanderzusetzen. Daher richten sich diese vorliegenden acht Standards primär an die Fachpersonen der Praxis Sozialer Arbeit. Für die Wirksamkeit dieser Standards bedarf es aber darüber hinaus der Mitverantwortung von Institutionen und kommunalen Stellen im Pflegekinderwesen sowie überkantonalen Gremien. Insofern bilden diese Standards auch ein Argumentarium für Veränderungen von bestehenden Prozessen.

Wir wünschen Ihnen viel Spass beim Lesen!

***Integras Fachkommission Familienpflege***

*Zürich, Juni 2021*

# Inhaltsverzeichnis

Standards – Zusammenfassung	4
Standard 1 <b>Indikationsfaktoren für Unterbringung in einer Pflegefamilie</b>	6
Standard 2 <b>Gegenseitiger Passungsprozess zwischen Pflegekind und Pflegefamilie</b>	8
Standard 3 <b>Mitwirkung, Mit- und Selbstbestimmung von Pflegekindern und Careleaver*innen</b>	9
Standard 4 <b>Einbezug der Herkunftsfamilie zur Kontaktvereinbarung</b>	10
Standard 5 <b>Individuelle Begleitungsprozesse und Perspektivplanung</b>	11
Standard 6 <b>Weiterbildungs- und Vernetzungsangebote</b>	12
Standard 7 <b>Qualifikationen von Fachpersonen</b>	13
Standard 8 <b>Übergänge</b>	14
Schlusswort	15
Quelle	16

## Standards – Zusammenfassung

Die vorliegenden Standards zur Prozessqualität der Platzierung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien bieten Fachpersonen des Pflegekinderwesens Grundlagen für ihre alltägliche Facharbeit. Sie verschaffen ihnen Zugang zum Pflegekinderwesen aus der Perspektive von Pflegekindern, Herkunftsfamilien und Pflegefamilien und lassen Rückschlüsse für die eigene Facharbeit zu. Sie zeigen auf, in welchen Bereichen noch Handlungsbedarf besteht. Die Standards sollen im Team als Argumentarium für Veränderungen gelten und/oder als Reflexion betrachtet werden.

Da die Standards in einem partizipativen Prozess mit Pflegekindern, Pflegeeltern, Fachpersonen der Praxis und Forschenden der Sozialen Arbeit entwickelt wurden, sind keine spezifischen Prozesse der Platzierung benannt. Je nach Perspektive – ob Fachperson oder Pflegekind – lassen sich diverse Prozesse definieren, die teils widersprüchlich sind. Die jetzige Ausformulierung soll dem Anspruch gerecht werden, dass Platzierungen nicht linear, geregelt oder modellhaft verlaufen. Die nachfolgend angeführten acht Standards stehen in Wechselwirkung zueinander.

### Standard 3

#### Mit- und Selbstbestimmung

befasst sich mit der Mitwirkung, der Mit- und Selbstbestimmung von Pflegekindern und Careleaver\*innen. Die Partizipation der Kinder und Jugendlichen ist ihr Recht und erhöht sowohl Passung als auch Stabilität der Platzierung.

### Standard 1

#### Indikationsfaktoren

fokussiert die Indikationsfaktoren für die Unterbringung. Die transparente Klärung der Indikation für das Pflegeverhältnis aus der Perspektive aller Beteiligten gilt als Voraussetzung für eine tragfähige, dauerhafte und belastbare Platzierung.

### Standard 2

#### Passungsprozess

bezieht sich auf den gegenseitigen Passungsprozess zwischen Pflegekind und Pflegefamilie. Die gelungene Passung ist Basis für eine stabile Platzierung. Sie ist bedürfnisorientiert, wird kommunikativ hergestellt und der Prozess schafft Raum für Bedürfnisse und Befürchtungen.

## Standard 4

### Kontaktvereinbarung

befasst sich mit dem Einbezug der Herkunftsfamilie in Bezug auf die Kontaktvereinbarung. Die Herkunftsfamilie fühlt sich verstanden, wird über ihre Rechte informiert, beraten und unterstützt. Die Kinder werden in ihren Wünschen in Bezug auf Kontakte gehört und bei der Umsetzung begleitet.

## Standard 5

### Perspektivplanung

stellt den individuellen Begleitungsprozess und die Perspektivplanung des Pflegeverhältnisses ins Zentrum. Wesentlich für eine gelingende Begleitung ist, dass ein Vertrauensverhältnis zwischen den Fachpersonen und den Pflegekindern und -familien besteht und die verschiedenen Rollen transparent geklärt sind.

## Standard 6

### Weiterbildung

thematisiert Weiterbildungs- und Vernetzungsmöglichkeiten von Pflegefamilien, Pflegekindern und Pflegegeschwistern. Es sollen für alle Pflegefamilienverhältnisse ein kostenfreier Basiskurs und aufbauende Weiterbildungsmöglichkeiten mit Vernetzungsangeboten geschaffen werden.

## Standard 7

### Qualifikationen

widmet sich der Qualifikation von Fachpersonen in der Familienpflege. Eine Grundausbildung in der Sozialen Arbeit oder in verwandten Berufen und eine spezifische Zusatzausbildung im Bereich der Familienpflege werden vorausgesetzt.

## Standard 8

### Übergänge

verweist auf die Unterstützung bei Übergängen – in die Pflegefamilie, bei Umplatzierung, Rückplatzierung und Austritten. Es ist zentral, dass Umplatzierungen fachlich legitimiert sind und das Pflegekind in die Entscheidungen miteinbezogen wird.

## Standard 1

# Indikationsfaktoren für Unterbringung in einer Pflegefamilie

Standard 1 definiert die Indikationsfaktoren für die Unterbringung in einer Pflegefamilie<sup>1</sup> sowohl bei nicht angeordneten als auch bei angeordneten Massnahmen<sup>2</sup>: Da Kinder und Jugendliche oft schon in einer Pflegefamilie sind, besteht die Gefahr, der Indikation zu wenig Gewicht zu geben. Daher fokussiert der Standard 1 die transparente Klärung der Indikation für das Pflegeverhältnis aus der Perspektive aller Beteiligten.

Folgende Ressourcen müssen mindestens vorhanden sein, damit eine Platzierung dem Kindeswohl gerecht werden kann:

- klare Indikationsstellung
- eine Auswahl vorbereiteter und qualifizierter Pflegefamilien
- viel Zeit für Abklärungen mit allen Beteiligten
- Vorbereitung des Kindes auf die neuen Lebensumstände
- Vernetzung und Koordination mit allen Beteiligten (Familie, Schule, Therapie etc.)
- Regelmässige Besuche bei den Kindern und den Pflegefamilien
- Pflegekindspezifisches Fachwissen
- Verfügbarkeit im Notfall
- Elternarbeit
- Verschiedene Angebote in der Region

Die Klärung von Rollen, Aufträgen und Zielen zwischen den Fachpersonen gilt als Voraussetzung für eine tragfähige Platzierung. Sie ist nicht nur zu Beginn einer Platzierung, sondern auch in deren Verlauf und insbesondere bei Abbrüchen neu zu prüfen. Hierbei ist die Rolle und Aufgabe der Fachperson für Beratungsleistungen und jener für die Aufsicht klar zu trennen, um ein Spannungsverhältnis der beiden Aufträge zu verhindern<sup>3</sup>.

Bei angemessener Indikation kann eine tragfähige, dauerhafte und belastbare Platzierung entstehen. Sie ermöglicht den Fachpersonen, während des Passungsprozesses Massnahmen<sup>4</sup> für ein Pflegeverhältnis auszubilden. Eine Indikation liegt vor, wenn eine akute Kindeswohlgefährdung besteht und die Möglichkeiten ambulanter familienbegleitender Massnahmen voll ausgeschöpft wurden<sup>5</sup>. Weiter ist die Indikation in eine Pflegefamilie gegeben, wenn das Pflegekind eines agilen und kleinsträumigen Familiensettings mit konstanten Beziehungen bedarf und dies auch wünscht. Hierbei hat das Wohl des Kindes höchste Priorität<sup>6</sup>.

Bei Kindern und Jugendlichen, die schon mehrfach in einer Pflegefamilie gelebt haben oder bereits in stationären Einrichtungen untergebracht wurden, besteht die Gefahr, der Indikationsfrage zu wenig Gewicht zu geben<sup>7</sup>. Die Indikation ist bei jeder Umplatzierung neu zu bewerten. Ebenso ist auch bei Pflegekindern, welche im Sozialraum<sup>8</sup> mit Verwandten oder Bekannten als Pflegeeltern platziert werden, eine umfangreiche Abklärung nötig.

## Perspektive der zuweisenden Stelle

Zu Beginn jeder Platzierung gilt es, deren Indikation (Ziel, Auftrag, Rollen, Zusammenarbeit und Verantwortlichkeiten) durch die zuweisende Stelle abzuklären. Unter den Fachpersonen müssen Aufträge und Rollen klar definiert sein. Diese Aufträge, Ziele und Rollen werden dem Pflegekind und der Herkunftsfamilie transparent und verständlich gemacht. Die zuweisende Stelle klärt hierbei ab, wer für die Begleitung, Beratung und Unterstützung der Herkunftsfamilie, der

1 Es bestehen diverse Formen der Pflegefamilien. Im Folgenden sind sowohl Pflegeverhältnisse innerhalb (bei Pflegefamilien im Verwandtschaftsverhältnis) wie auch ausserhalb des Sozialraums (professionelle und nicht professionelle Pflegefamilien unter anderem auch in Verbindung mit einer stationären heilpädagogischen Einrichtung, stationäre Einrichtung) gemeint.

2 KESB-angeordnete Platzierungen im Rahmen einer Kinderschutzmassnahme, z. B. nach Art. 307, 308 oder 310 ZGB und nicht angeordnete Platzierungen bspw. durch einen Sozialen Dienst, die Gemeinde oder die Schulbehörde angeordnet (sog. «einvernehmliche Platzierungen»).

3 Integras, 2013, S. 27f.

4 Bei nicht angeordneten wie auch bei angeordneten Massnahmen.

5 Integras, 2013, S. 102 f.

6 Art. 3 KRK (1997): das Kindeswohl.

7 Pflege- und Adoptivkinder Schweiz, 2020.

8 Gassmann, 2016, S. 95f.

Pflegefamilie und des Kindes oder Jugendlichen zuständig ist.

Die Indikation zur Platzierung in der Pflegefamilie erfordert vorweg eine umfassende Abklärung der biopsychosozialen Bedingungen seitens der zuweisenden Stelle. Die Abklärung muss zeigen, ob ein Pflegefami-  
liensetting den Bedürfnissen des Pflegekindes gerecht werden kann.

Die Bedürfnisse des Pflegekindes müssen ange-  
hört und für die Indikation berücksichtigt werden<sup>9</sup>. Dies beinhaltet auch, dass Pflegekinder über die wesentlichen Entscheidungen, welche ihr Leben betref-  
fen, informiert und in diese einbezogen werden.

Für eine stabile Entwicklung von Kindern und Ju-  
gendlichen ist das Erleben von Kontinuität wesentlich. Insofern ist eine Perspektivplanung<sup>10</sup> bezüglich Schule, Ausbildung, Wohnen, Finanzen und Rechte der Ju-  
gendlichen über das Pflegeverhältnis hinaus zu formu-  
lieren<sup>11</sup>. Die Kinder und Jugendlichen benötigen Klarheit über die Perspektive der Platzierung in einer Pflegefamilie. Das bedeutet, die Perspektivenplanung ist in regelmässiger Absprache mit den Pflegekindern, der Herkunftsfamilie und der Pflegefamilie zu über-  
prüfen und nötigenfalls anzupassen<sup>12</sup>.

## Perspektive der Fachpersonen<sup>13</sup>

Die Fachpersonen bzw. das Unterstützungssystem sind auf eine umfassende Abklärung angewiesen, um eine entsprechende Passung zwischen dem Pflege-  
kind, den Pflegeeltern und anderen Beteiligten herzu-  
stellen. Jedes einzelne Pflegekind benötigt ein indivi-  
duelles Pflegeverhältnis und Hilfsangebot, welches

auf seine Situation abgestimmt ist. Erst unter Berück-  
sichtigung einer umfangreichen Abklärung durch die zuweisende Stelle können die Fachpersonen langfris-  
tig und mit Vielfalt Pflegeverhältnisse begleiten.

## Perspektive des Pflegekindes

Das Pflegekind wird über seine Rechte und den bevor-  
stehenden Prozess aufgeklärt, und ihm wird eine Ver-  
trauensperson zur Seite gestellt<sup>14</sup>. Es hat das Recht, den Kontakt mit beiden Eltern aufrechtzuerhalten, wenn es das möchte. Die zuweisende Stelle ist in Fäl-  
len, in denen sie für Massnahmen verantwortlich ist, verpflichtet, das Kind über den Verbleib des abwesen-  
den Elternteils zu informieren<sup>15</sup>.

## Perspektive der Herkunftsfamilie

Die Indikation ist dann gegeben, wenn sich die Eltern gehört, respektiert und einbezogen fühlen. Fachper-  
sonen wie auch die zuweisende Stelle streben an, dass die Familie im Prozess minimalst kooperiert.

## Perspektive der Pflegefamilien

Die Indikation ist dann gegeben, wenn im Pflegefami-  
liensetting die biopsychosozialen Bedingungen pas-  
send sind.

9 Art. 12 KRK: Das Recht auf Mitwirkung und Meinungsäusserung. Hierzu mehr im Standard 3.

10 Hierzu mehr im Standard 5.

11 Rein, 2018, S. 78–81.

12 Allgemeine Bemerkung Nr. 6 des UNO-Ausschusses. Im Februar 2015 veröffentlichte der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes seine Em-  
pfehlungen an die Schweiz bezüglich der unbegleiteten Minderjährigen Asylsuchenden (UMA). Das «oberste[s] Ziel aller Erwägungen in Bezug  
auf das Schicksal eines unbegleiteten oder von seinen Eltern/Sorgeberechtigten getrennten Kindes ist es, eine dauerhafte Lösung herbeizufüh-  
ren, die seinen Schutzbedürfnissen in jeder Hinsicht gerecht wird, die Meinung des Kindes berücksichtigt, und, wo immer es möglich ist, den  
Umstand, dass es unbegleitet und von den Eltern getrennt ist, zu beheben sucht.» Dieses Prinzip ist im Grundsatz in Art. 3 der KRK verankert.

13 Im Spezifischen sind hier die Dienstleistungsangebote in der Familienpflege (DAF) gemeint.

14 Art. 1a Abs. 2b PAVO.

15 Art. 9 KRK; UN High Commissioner for Refugees, 2020: Trennung von den Eltern. Im Falle von UMAS gehört es beispielsweise dazu,  
dass die Suche nach Familienmitgliedern aufgenommen und der Kontakt zu ihnen hergestellt wird, sofern es dem Kindeswohl entspricht.

## Standard 2

# Gegenseitiger Passungsprozess zwischen Pflegekind und Pflegefamilie

Standard 2 bezieht sich auf den gegenseitigen Passungsprozess zwischen Pflegekind und Pflegefamilie. Die gelungene Passung ist Basis für eine stabile Platzierung. Grundlage einer gegenseitigen Passung zwischen Pflegekind und Pflegefamilie ist eine umfassende Abklärung der Indikation<sup>16</sup>. Die Passung zielt auf Kontinuität in der Biografie von Pflegekindern, um zusätzliches Leid und weitere Ohnmachtserfahrungen möglichst zu verhindern.

Dem Abklärungsverfahren sollte eine grosse Bedeutung geschenkt werden. In mehreren Gesprächen sollte – im Idealfall – die Eignung für bestimmte Aufgaben und Kinder geklärt werden: die Erziehungsfähigkeit, Gesundheit, die familiäre Struktur und deren Ressourcen, die Biografien und Motivation der Familienmitglieder, das Einverständnis der eigenen Kinder sind nur einige der Themen, die vertieft diskutiert und evaluiert sein müssen, damit eine höchstmögliche Stabilität und Kontinuität für Pflegekinder gewährleistet werden kann. Darin spielen u.a. folgende Faktoren eine Rolle: Alter des Pflegekindes und der eigenen Kinder, geographische Lage des Wohnortes der Pflegefamilie, kulturelle und religiöse Hintergründe, biografische Erlebnisse des Kindes und der Pflegeeltern, Haltung gegenüber der Problematik der Eltern der Kinder, Erziehungsstil etc.

Bei einer Unterbringung in verwandten Pflegefamilien sind die folgenden Prinzipien ebenfalls zentral, denn auch hier stellt sich die Frage, ob eine Unterbringung bei verwandten Pflegefamilien oder im Bekanntenkreis den Bedürfnissen und dem Wohle des Kindes am besten gerecht wird.

## Bedürfnisorientierte Passung

Es besteht eine Auswahl an verschiedenen Familien, was eine möglichst hohe Passung zwischen Pflegefamilie und Pflegekind ermöglicht. Hierbei sind die Bedürfnisse des Pflegekindes in Bezug auf sein Geschlecht, seine sexuelle Orientierung/Identität, sein Alter, seine kognitiven Fähigkeiten, seine Kultur, seine religiöse und sozioökonomische Zugehörigkeit im

Passungsprozess zu beachten. Im Zusammenhang mit einer Unterbringung ist auch die Entwicklung und Befindlichkeit der leiblichen Kinder der Pflegeeltern zu berücksichtigen.

## Kommunikative Passung

Wie die Beteiligten die Situation wahrnehmen und was die Perspektiven der Unterbringung sind, muss während der gesamten Unterbringung besprochen werden (kommunikative Passung<sup>17</sup>). Die Bedürfnisse und Wünsche der Pflegekinder, ihrer Herkunftsfamilie und die Bedürfnisse von Pflegefamilien können unterschiedlich sein. Eine Klärung dieser Erwartungen ist unabdingbar. Die kommunikative Passung erlaubt, den für den Einzelfall spezifischen Auftrag der Fachpersonen zu definieren.

## Raum für Bedürfnisse und Befürchtungen während des Passungsprozesses

Die Pflegekinder, die Pflegeeltern (und deren Kinder) sowie die Herkunftsfamilie können über die Bedürfnisse sprechen, was die Passung gewährleistet und optimiert. Hierbei ist es wesentlich, gezielt Raum für die Kommunikation über Bedürfnisse und Angebote zur Adressierung der Bedürfnisse zu schaffen.

**«Das Pflegekind ist Teil unserer Familie mit seinen und unseren schönen und herausfordernden Seiten. Darum meine ich, dass «Passung» mindestens zweiseitig ist.»**

Fachlicher Beirat

<sup>16</sup> Hierzu mehr im Standard 1.

<sup>17</sup> Pflege- und Adoptivkinder Schweiz, 2020.

## Standard 3

# Mitwirkung, Mit- und Selbstbestimmung von Pflegekindern und Careleaver\*innen

Standard 3 befasst sich mit der Mitwirkung sowie Mit- und Selbstbestimmung des Pflegekindes und der Careleaver\*innen. Der Einbezug der Pflegekinder ist im gesamten Platzierungsprozess unabdingbar, denn wenn diese mitwirken, mit- und selbst bestimmen können, verbessert das die Chancen, dass sie sich in der Pflegefamilie sicher, wohl und gehört fühlen<sup>18</sup>. Die Herausforderung für Erwachsene im Allgemeinen und pädagogische Fachkräfte im Speziellen besteht darin, Kinder an den sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen und den Alltag partizipativ zu gestalten<sup>19</sup>. Zentral ist, dass Kinder und Jugendliche in Entscheidungen und Alltagsfragen einbezogen werden, dass sie beraten, informiert und gehört werden, dass sie befähigt werden, ihren Wünschen Ausdruck zu verleihen, und in ihren selbstbestimmten Entscheidungen unterstützt werden. Dabei müssen Pflegekinder und Careleaver\*innen erfahren, dass ihre Bedürfnisse Entscheidungen beeinflussen und sich im Alltag verwirklichen können.

### Es erfordert (Frei-)Räume und Ressourcen...

- Dies setzt (Frei-)Räume im Alltag voraus, in denen sich die Pflegekinder und Careleaver\*innen mit ihren Bedürfnissen befassen und diese dann verwirklichen können<sup>20</sup>.
- Es bedarf zeitlicher, finanzieller und personeller Ressourcen, damit die Pflegekinder und Careleaver\*innen innerhalb und ausserhalb der Platzierung (Frei-) Räume, Unterstützung, Gehör und Beratung für ihre Rechte und Bedürfnisse finden.
- Dies setzt voraus, dass Konzepte und Räume zur Umsetzung von Partizipation bestehen, an welchen sich Fachpersonen orientieren können.

### Es erfordert Fachpersonen ...

- welche die Pflegekinder und Careleaver\*innen bei der Verwirklichung ihrer Bedürfnisse über Mitwirkung sowie Mit- und Selbstbestimmung unterstützen.
- Dies bedingt, dass Fachpersonen spezifisches Fach- und Methodenwissen besitzen, um die Bedürfnisse der Pflegekinder und Careleaver\*innen gemeinsam zu verstehen und sich für sie und/oder mit ihnen für ihre Bedürfnisse und Rechte stark machen zu können.
- Dies erfordert, dass Fachpersonen die Herkunftsfamilien und die Pflegefamilien für die Mitwirkung sowie Mit- und Selbstbestimmung ihrer Kinder oder Pflegekinder sensibilisieren und darin stärken, bzw., dass die Pflegefamilien und Herkunftsfamilien unterstützt werden, die Bedürfnisse der Pflegekinder zu verstehen und deren Mitwirkung im Alltag zu fördern.

### Es erfordert Vertrauenspersonen ...

- Dabei sollten Pflegekinder sich auch ausserhalb des Pflegeverhältnisses an eine Vertrauensperson<sup>21</sup> zu Fragen der Alltagsbewältigung und zu den eigenen Rechten wenden können.

18 Reimer, 2015, S. 37–42.

19 Art. 12 und Art. 13 KRK.

20 Alisch & May, 2017.

21 Art. 1a und Art. 2a PAVO

## Standard 4

# Einbezug der Herkunftsfamilie zur Kontaktvereinbarung

Der Standard 4 befasst sich spezifisch mit dem Einbezug der Herkunftsfamilie in Bezug auf die Kontaktvereinbarung. So muss auch die Herkunftsfamilie im Prozess begleitet und beraten werden und Raum für ihre Bedürfnisse finden. Kontaktvereinbarungen sind zwischen Pflegekindern und ihren Herkunftsfamilien ein wesentliches Element in Pflegeverhältnissen. Zur Gestaltung der Kontaktvereinbarungen gibt es divergierende fachliche Meinungen und bisher wenig Forschung. Gelingende Kontaktvereinbarungen mit der Herkunftsfamilie können für das Kind und seine Entwicklung eine Bereicherung sein. Dies setzt jeweils voraus, dass die Kinder über ihre Wünsche in Bezug auf Kontakte gehört und bei der Umsetzung begleitet werden. Daher sollte der Umgang und die Gestaltung von Besuchskontakten in erster Linie dem Kind dienen und sein Wohl berücksichtigen. Das Gelingen einer Kontaktvereinbarung hängt zum grossen Teil auch von der Kooperation zwischen den Pflegeeltern und den leiblichen Eltern wie auch vom Unterstützungsangebot der Fachpersonen der Praxis Sozialer Arbeit ab. Wie formuliert müssen daher die Indikation (Standard 1) wie auch das Ziel der Platzierung (Standard 5) geklärt sein.

- Die Herkunftsfamilie wird über ihre Rechte und den bevorstehenden Prozess informiert und/oder in angemessener Weise einbezogen.
- Die Herkunftsfamilie fühlt sich verstanden und gehört, was für eine erfolgreiche Unterbringung des Kindes förderlich sein kann.
- Das Kind muss durch die zuweisende Stelle angehört werden, ob und auf welche Weise es sich Kontakt mit den Eltern wünscht. Die Vertrauensperson kann auf Wunsch des Kindes hierzu konsultiert werden.
- Das Kind muss in der Beziehungsgestaltung mit dem Herkunftssystem durch eine Fachperson beraten und unterstützt werden.
- Die Pflegefamilie muss durch eine Fachperson oder durch die zuweisende Stelle bei Fragen im Umgang mit der Herkunftsfamilie und der Beziehungsgestaltung zwischen dem Pflegekind und der Herkunftsfamilie beraten und unterstützt werden.
- Die Herkunftsfamilie wird im Rahmen des Kindesschutzes durch eine Fachperson oder durch die zuweisende Stelle in der Beziehungs- und Erziehungsgestaltung fachlich beraten und bei Bedarf begleitet.
- Dem Kind und der Herkunftsfamilie werden geschützte Räume zum Beziehungsaufbau in angemessener Weise ermöglicht.
- Rückkehrbestrebungen werden gemeinsam mit den Herkunftseltern und mit der zuweisenden Stelle besprochen und – falls möglich und für alle Beteiligten förderlich – durch Fachpersonen unterstützt. Den (Halb-)Geschwistern oder anderen Familienmitgliedern wird durch eine Fachperson oder durch die zuweisende Stelle bei der Aufrechterhaltung der Beziehung geholfen.
- Bei Kontaktabbruch zwischen der Herkunftsfamilie und dem Kind müssen die Eltern durch die zuweisende Stelle über entscheidende Veränderungen im Leben des Kindes informiert werden.
- Die Herkunftsfamilie wird bei alltäglichen Problemlösungsprozessen durch eine Fachperson oder die zuweisende Stelle beraten und unterstützt.

## Standard 5

# Individuelle Begleitungsprozesse und Perspektivplanung

Standard 5 stellt die individuellen Begleitprozesse und die Perspektivplanung des Pflegeverhältnisses in den Fokus. Sie sind für den positiven Verlauf der Unterbringung von zentraler Bedeutung. Diese Prozesse sollten durch Fachpersonen begleitet und unterstützt werden. Schwierigkeiten im Pflegefamilienverhältnis können so rechtzeitig gemeinsam gelöst und Abbrüche vermieden werden.

Die Herkunftsfamilie wird von der zuweisenden Stelle beraten und unterstützt. Ein regelmässiger Austausch zwischen den Fachpersonen und den Pflegekindern, den Pflegeeltern und den Herkunftseltern ist wichtig.

Für eine stabile Entwicklung von Kindern und Jugendlichen ist das Erleben von Kontinuität von grosser Bedeutung. Pflegekinder benötigen Klarheit über die Perspektive der Platzierung in einer Pflegefamilie. Die bevorstehenden Schritte müssen nachvollziehbar sein. Insofern ist eine Perspektivplanung bezüglich Schule, Beruf, Wohnen, Finanzen und Rechte der Pflegekinder bereits bei der Indikation über das Pflegeverhältnis unter Einbezug des Kindes zu formulieren, umzusetzen und zu überprüfen. Umplatzierungen und Rückplatzierungen müssen durch die Fachpersonen und die zuweisende Stelle fachlich begründet sein.

Entscheidend ist, dass ein Vertrauensverhältnis zwischen den Fachpersonen, den Pflegekindern und -familien besteht und Übergänge vorausschauend mit dem Kind, der Herkunftsfamilie und der Pflegefamilie begleitet werden können. Um dies zu gewährleisten, sind zwei relevante Ebenen zu beachten:



## 1. Die Ebene der Pflegekinder und -familien

Jedes Pflegekind wird individuell durch Fachpersonen begleitet – mit Fokus auf spezifische Bedürfnisse und Aussichten für die Zukunft. Die Perspektivplanung wird regelmässig gemeinsam mit den Pflegekindern, Pflegeeltern und in angemessener Weise mit der Herkunftsfamilie angepasst. Zusammen mit Fachpersonen können die Kinder ihre Bedürfnisse zur Sprache bringen und die Perspektivplanung gemeinsam entwickeln. So können Pflegeeltern und Pflegekinder unterstützt werden, ihr Handeln zu reflektieren und Belastungsgrenzen zu definieren. Zudem kann die Fachperson den Verlauf der Unterbringung überprüfen und die Passung (Standard 2) optimieren. Kommt es zu einem Abbruch, stellt dies für alle Beteiligten eine schwierige Situation dar, die von den Fachpersonen aufgefangen, begleitet und ggf. biografisch aufgearbeitet werden sollte. Hierbei sollten die Pflegeeltern auch als Expert\*innen für die Anliegen ihrer Pflegekinder betrachtet werden.

## 2. Die Ebene der Fachpersonen bzw. des Unterstützungssystems

Die Überprüfung des individuellen Begleitungsprozesses bringt eine Anpassung der Aufträge mit sich. Insofern müssen Fachpersonen nicht nur ihre Aufträge in regelmässigen Abständen miteinander abstimmen und verändern. Auch Verantwortlichkeiten, Aufträge und Rollen müssen durch die zuweisende Stelle überprüft und bei Bedarf fortlaufend angepasst werden.

Bei Abbrüchen des Pflegeverhältnisses gilt es, die Indikation (Standard 1) und die Passung (Standard 2) erneut zu prüfen und das Pflegekind anzuhören (Standard 3).

## Standard 6

# Weiterbildungs- und Vernetzungsangebote

Der Standard 6 thematisiert Weiterbildungs- und Vernetzungsangebote für Pflegeeltern und die Möglichkeit, dass Pflegekinder und die Pflegegeschwister sich weiterbilden und vernetzen können. Durch die Aufnahme eines Pflegekindes verändert sich die Dynamik in der Pflegefamilie. Daher ist es wesentlich, dass die Pflegeeltern<sup>22</sup> vorbereitet sind und spezifische Kompetenzen haben, um auf die Bedürfnisse des Pflegekindes, aber auch auf die Dynamik in der Familie einzugehen<sup>23</sup>.

Alle Angebote sollten für die Mitglieder der Pflegefamilien und die Herkunftsfamilie der Pflegekinder kostenlos sein. Dies ist zentral, da die Kompetenzen der Pflegeeltern und die der Pflegekinder und Pflegegeschwister durch Bildungsangebote, aber auch in niederschwellig gestalteten Vernetzungstreffen gestärkt werden und potenzielle Schwierigkeiten und damit Abbrüche und Unsicherheiten so gut wie möglich verhindert werden können.

## Basiskurs für Pflegefamilien

Ein kostenfreier obligatorischer Basiskurs bildet die Grundlage, um ein Pflegekind aufzunehmen, unabhängig von der Form des Pflegeverhältnisses. Der Basiskurs unterstützt angehende Pflegeeltern in der Vorbereitung auf ein Pflegekind und vermittelt Grundkenntnisse zu rechtlichen und administrativen Aspekten.

## Weiterbildungs- und Vernetzungsangebote für Pflegefamilien

Pflegefamilien müssen die Möglichkeit haben, sich kostenfrei weiterzubilden und/oder zu vernetzen. Die Angebote sind offen für alle Pflegeeltern, auch jene in Verwandtschaftsverhältnissen. Solche Angebote bilden eine wichtige Ressource für Pflegeeltern, um Unterstützung von Menschen in ähnlichen Situationen zu erfahren, sich im Umgang mit den Pflegekindern weiterzuentwickeln, den Alltag der Pflegekinder besser zu verstehen, ihre Bedürfnisse zu erkennen und entwicklungsadäquat zu handeln. Weiterbildungs- und Vernetzungsangebote sind frei von religiös motivierten Ansprüchen. Es sollen neben den üblichen Weiterbildungsangeboten auch alters- und entwicklungspezifische Module sowie solche, die sich auf die besonderen Herausforderungen der verwandtschaftlichen Verhältnisse<sup>24</sup> beziehen, angeboten werden.

## Weiterbildungs- und Vernetzungsangebote für Pflegekinder und die Pflegegeschwister

Pflegekinder und die Pflegegeschwister erhalten die Möglichkeit, sich untereinander weiterzubilden und/oder zu vernetzen. Sie sollten die Möglichkeit haben, sich in Fortbildungen untereinander und mit anderen Kindern weiterzubilden und/oder zu vernetzen. Hierbei ist es von Bedeutung, dass Jugendliche und junge Erwachsene zentrale Anlaufstellen für eine spätere Unterstützung kennen.

22 Verwandte Pflegeeltern sollten nicht von der Pflicht zur Aus- und Weiterbildung ausgeschlossen werden.

23 Art. 3 Abs. 2 lit. a PAVO.

24 SODK/KOKES, 2020, S. 35

## Standard 7

# Qualifikationen von Fachpersonen

Standard 7 beinhaltet die Qualifikationen von Fachpersonen in der Familienpflege. Fachpersonen der Praxis Sozialer Arbeit im Bereich der Familienpflege sind sowohl in ambulanten wie auch stationären Einrichtungen und Stellen beschäftigt. Hierbei begleiten, betreuen, bilden, unterstützen, vermitteln usw. die Fachpersonen im Pflegekinderwesen. Insgesamt übernehmen sie Aufgaben in einem sehr sensiblen Bereich des Kinderschutzes. Die Kantone sollten daher ihre qualitativen Anforderungen hoch definieren und koordinieren. Fachpersonen sollen ihre Arbeit unter Einhaltung der Kinderrechte und des Berufskodex Sozialer Arbeit<sup>25</sup> legitimieren können.

Daher beinhalten die Qualifikationen von Entscheidungsträger\*innen und Prozessbegleiter\*innen in der Familienpflege:

- eine Grundausbildung im Bereich der Sozialen Arbeit (HF/ FH) oder in verwandten, namentlich pädagogischen oder psychologischen Berufen.
- eine spezifische Zusatzausbildung im Bereich der Familienpflege.

**«Fachpersonen müssen empathisch sein und Verständnis für familiäre Prozesse haben.»**

Fachlicher Beirat

25 Avenir Social, 2010.

## Standard 8

# Übergänge

Standard 8 verweist auf die Unterstützung durch Fachpersonen der Praxis Sozialer Arbeit bei Übergängen. Sämtliche Übergänge – Eintritt in die Pflegefamilie, bei Umplatzierungen, Rückplatzierungen, Austritten – werden mit dem Pflegekind in der Begleitung besprochen und in Bezug auf die Biografie gemeinsam reflektiert. Pflegekinder erfahren in ihrem Leben mehr Übergänge als Kinder in leiblichen Familien. Es ist daher zentral, dass die Übergänge begleitet sind und sich am Entwicklungsstand und an den individuellen Bedürfnissen der Pflegekinder ausrichten.

## Umplatzierungen und Abbrüche

Umplatzierungen und Abbrüche können zu einer grossen Instabilität im gesamten System führen. Abbrüche sind durch Fachpersonen nicht nur mit den Pflegekindern zu thematisieren, sondern auch mit den Pflegeeltern. Umplatzierungen müssen fachlich legitimiert sein und das Pflegekind muss in die Entscheidungen miteinbezogen werden bzw. Mitspracherecht besitzen (Standard 3).

Die Pflegefamilie kann auch nach Beendigung des Pflegeverhältnisses weiterhin ein Teil des Lebens der jungen Erwachsenen sein. Diese Beziehung soll besprochen und unterstützt werden. Dazu wird eine Nachbetreuung in Absprache mit der Pflegefamilie vereinbart.

## Rückplatzierungen

Rückkehrbestreben in die Herkunftsfamilie werden mit dem Kind und der Herkunftsfamilie besprochen und unterstützt. Eine Rückplatzierung muss vorzeitig geplant werden. Eltern und Kinder dürfen vor der Rückplatzierung und im Zusammenleben nicht allein gelassen werden. Gerade in der Anfangszeit ist es relevant, dass die neue Dynamik durch Fachpersonen

aufgefangen wird sowie der gesamten Familie Beratung und Unterstützung zur Verfügung steht.

## Care Leaving

Careleaver\*innen sind junge Menschen im Übergang ins Erwachsenenleben, die einen Teil ihres Lebens in einem Heim, einer Wohngruppe oder einer Pflegefamilie verbracht haben. Sie wohnen teilweise – allerdings ohne rechtliche Grundlage – über die Volljährigkeit hinaus noch in der Pflegefamilie, stehen vor dem Auszug aus der Institution bzw. der Pflegefamilie oder sind bereits ausgezogen<sup>26</sup>. Der Übergang vom Pflegeverhältnis in die Selbstständigkeit ist ausreichend früh zu planen. Junge Menschen sollen praktische Hilfe erhalten, um sich auf die Zukunft vorbereiten zu können. Hierzu zählen soziale und emotionale Unterstützung von ihren Herkunftsfamilien oder Pflegefamilien, der freiwilligen Beistandschaft oder Netzwerken (Mentoringprogramm). Die Selbstständigkeit erfordert emotionale Unterstützung und praktische Hilfe. Staatliche Beratungsangebote dürfen daher nicht mit dem 18. Lebensjahr enden, sondern sind über die Volljährigkeit hinaus zu Verfügung zu stellen. Nach Beendigung des Pflegeverhältnisses müssen den jungen Erwachsenen rechtliche und psychologische Beratungsmöglichkeiten zustehen. Beim Übergang in die Selbstständigkeit sollten Einzelheiten über die Unterstützung beim Zugang zu erschwinglichem Wohnraum und Gesundheitsdiensten, Bildung und Ausbildung sowie Beschäftigungs- und Einkommensbeihilfen vermittelt werden. Der Übergang aus dem Pflegeverhältnis wird vorzeitig geplant und die Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen werden am Prozess beteiligt. Unterstützungsangebote und Vernetzungsmöglichkeiten müssen ihnen vorweg aufgezeigt werden. Im Zusammenhang mit der bevorstehenden Volljährigkeit ihres Pflegekindes brauchen auch Pflegeeltern Beratung und Unterstützung.

<sup>26</sup> Weitere Informationen und Hinweise vgl. <https://leaving-care.ch>.

# Schlusswort

Liebe Fachpersonen

Die Integras Fachkommission Familienpflege setzt sich für die Gleichstellung und gleiche Anerkennung der Familienpflege mit anderen Angeboten der Sozialen Arbeit ein. Sie möchte vor allem den Kindern und Jugendlichen eine Stimme geben und sich mit ihnen für ihre Anerkennung und Bedürfnisse einsetzen. Die hier allgemein formulierten Standards zur Prozessqualität der Platzierung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien bilden eine Grundlage dazu, über die Platzierungsprozesse im Pflegekinderwesen in der Schweiz zu diskutieren und neue Strategien anzuwenden. Diesen Ansatz gilt es weiterzuverfolgen und darüber hinaus die Perspektive der Herkunftseltern, Geschwister oder unbegleiteter jugendlicher Asylsuchender zu stärken und sie dabei einzubeziehen. Dies bedingt, dass auch Forschung im Pflegekinderwesen betrieben und gefördert wird. Aktuell finden sich bereits einige Forschungsstudien, die einen Wandel erkennen lassen, den wir begrüßen.<sup>27</sup>

Das Pflegekinderwesen zeichnet sich durch eine hohe Komplexität aus. Es erfordert von Fachpersonen spezifisches Wissen. Wir erachten es als zentral, dass Fachpersonen die Lebenswelt der Pflegekinder, deren Geschwister, Eltern und Pflegefamilien verstehen, anerkennen und diese unterstützen. Es ist daher von Bedeutung, dass Fachpersonen Zugang zu spezifischen Weiterbildungsangeboten erhalten und dies als ein zentraler Standard anerkannt wird.

Im Pflegekinderwesen ist das Zusammenspiel zwischen den Fachpersonen aus Praxis und Forschung relevant, darf aber nicht isoliert bleiben. Vielmehr sollte das Pflegekinderwesen als ein Gesamtsystem aus Pflegekind, Pflegefamilie, Eltern und Fachpersonen aus Praxis und Forschung angesehen werden. Es ist entscheidend, dass die Bedürfnisse im Pflegekinderwesen auf nationaler Ebene diskutiert und angegangen werden, sodass Finanzierungsfragen die Facharbeit nicht einschränken. Wir sehen die aktuellen Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) und der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) zu ausserfamiliären Unterbringungen als einen entscheidenden Schritt in diese Richtung an. In diesem Sinne wären grundlegende Langzeiterhebungen bzw. verlässliche und aktuelle statistische Angaben zu Pflege- und Heimkindern<sup>28</sup> von grosser Signifikanz.

Es ist uns ein grosses Anliegen, die Standards weiterzuentwickeln. Uns interessieren daher Ihr Eindruck und Ihre Erfahrungen mit den Standards. Wir haben deshalb eine Umfrage mit drei Fragen zu den Standards erstellt. Teilen Sie uns Ihre Meinung mit unter:

[www.integras.ch/de/umfrage-standards-prozessqualitaet](http://www.integras.ch/de/umfrage-standards-prozessqualitaet)

**Integras Fachkommission Familienpflege**

Zürich, Juni 2021

---

27 Bsp. Projekt «Pflegekinder – next generation».

28 Zatti, 2005.

## Quellen

- Alisch, Monika, May, Michael (Hrsg.) (2017): Methoden der Praxisforschung im Sozialraum. Barbara Budrich Verlag Opladen, Berlin, Toronto.
- Avenir Social (2010): Berufsskcodex Soziale Arbeit Schweiz. Ein Argumentarium für die Praxis der Professionellen. Bern.
- Der Schweizerische Bundesrat (19.10.1977): Pflegekinderverordnung PAVO, vom 20.06.2017.
- Gassmann, Yvonne (2016): Pflegeeltern und ihre Pflegekinder. Dissertation.
- Integras Fachverband Sozial- und Sonderpädagogik. (2013). Leitfaden Fremdplatzierung. Zürich.
- PACH Pflege- und Adoptivkinder Schweiz: Damit Pflegeverhältnisse gelingen. Diversität, Kontinuität, Partizipation und Vernetzung – das sind die 4 Grundvoraussetzungen für Pflegeverhältnisse, in denen sich Kinder gut entwickeln können. Online verfügbar unter <https://pa-ch.ch/fuer-fachpersonen/mehr-zum-thema/thema-pflegekinder>, zuletzt geprüft am 01.02.2020.
- Reimer, Daniela (2015): Partizipation: Überlegungen zu den Voraussetzungen für eine echte Partizipation. In: Pflegekinder.
- Rein, Angela (2018): Leaving Care in der Schweiz. In: Sozialmagazin 43 (7–8), S. 78–81.
- Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) und Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES). (2020). Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) und der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) zur Ausserfamiliären Unterbringung. Bern.
- UN High Commissioner for Refugees (UNHCR): Kinderschutz. Schutz von Flüchtlingskindern in der Schweiz. Online verfügbar unter <https://www.unhcr.org/dach/ch-de/was-wir-tun/asyl-in-der-schweiz/kinderschutz>, zuletzt geprüft am 11.03.2020.
- Vereinten Nationen (26.03.1997): Übereinkommen über die Rechte des Kindes. KRK, vom 25.10.2016.
- Zatti, Kathrin B. (2005): Das Pflegekinderwesen in der Schweiz. Analyse, Qualitätsentwicklung und Professionalisierung. Expertenbericht im Auftrag des Bundesamtes für Justiz.

## Integras Fachkommission Familienpflege

**Meryem Oezdirek**, Leitung Integras  
Fachkommission Familienpflege

**Balthasar Tschäppeler**, TEAM-WERK  
Sozialpädagogik AG, Cham

**Christine Guarise**, Caritas-Familienplatzierung  
(Caritas-placement familial), Caritas Schweiz, Luzern

**Guido Fried**, Sofa – Soziale Fachdienstleistungen  
AG (Service social spécialisé), Brugg

**Julia Kapp**, Subito Krisenintervention für Kinder  
und Jugendliche AG (Intervention de crise  
pour enfants et jeunes), Emmen

**Patrick Horber**, tipiti, Wil

**Daniela Reimer**, Dozentin für Kinder- und  
Jugendhilfe, ZHAW Zürcher Hochschule für  
Angewandte Wissenschaften

## Fachlicher Beirat

**Axel Schefer**, Pflegevater

**Margrit Kottmann**, Pflegemutter

**Rose Burri**, Pflegekind, Sozialbegleiterin  
und Präsidentin von Careleaver Schweiz

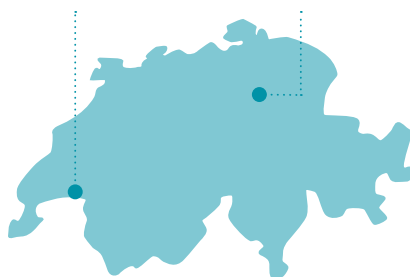
**Thomas Woodtli**, Pflegekind, Zollexperte  
und Erfahrungsexperte

---

## Möchten Sie mehr über Integras erfahren?

Secrétariat romand  
INTEGRAS  
Place de la Riponne 5  
1005 Lausanne

Geschäftsstelle Zürich  
INTEGRAS  
Rütistrasse 4  
8032 Zürich



Weitere Informationen  
unter [www.integras.ch](http://www.integras.ch)

# INTEGRAS

Integras Fachverband Sozial- und Sonderpädagogik

Rütistrasse 4, 8032 Zürich, T 044 201 15 00, [integras@integras.ch](mailto:integras@integras.ch), [www.integras.ch](http://www.integras.ch)